

10/SN-104/ME

AMT DER  
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-5152

Bregenz, am 22.3.1988

An das  
Bundesministerium für  
Land- und ForstwirtschaftStubenring 1  
1011 Wien

DATE	17	GE 9 88
ZI		
Datum:	31. MRZ. 1988	
Verteilt:	31. MRZ. 1988	

*H. Stohänsel*

Betrifft: Viehwirtschaftsgesetz, Änderung, Entwurf, Stellungnahme  
Bezug: Schreiben vom 19.2.1988, Zl. PZ. 13.105/01-IC7/88

Zum Entwurf einer Änderung des Viehwirtschaftsgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Der vorliegende Entwurf weist den Bezirkshauptmannschaften eine Reihe von Aufgaben zu, für die das notwendige Fachpersonal fehlt. Als einzige fachlich geeignete Person, insbesondere für die Durchführung der Kontrollen, erscheint der Amtstierarzt. Aufgrund seiner teilweise freiberuflichen Tätigkeit ergeben sich jedoch Bedenken hinsichtlich einer allfälligen Befangenheit. Der zusätzlich notwendige Personalbedarf wäre jedenfalls im Finanzausgleich entsprechend zu berücksichtigen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 4:

Gemäß § 13 Abs. 12 haben die Bezirksverwaltungsbehörden auf Antrag Feststellungsbescheide über die Betriebsnachfolge sowie über das Vorliegen und den Umfang von Bewilligungen zu erlassen. Die Notwendigkeit dieser Bestimmung erscheint zweifelhaft, umsomehr als bei den Bezirkshauptmannschaften die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft erteilten Bewilligungen nur teilweise evident sind.

Im § 13 Abs. 14 Z. 1 hätte es statt "Herstellung" zu lauten "Haltung".

Im § 13 Abs. 16 ist vorgesehen, daß die Bezirksverwaltungsbehörden sowie die Landeshauptmänner dem Bundesminister und der Kommission mindestens einmal jährlich über die von ihnen zu vollziehenden Aufgaben, mit Ausnahme der durchgeführten Kontrollen, zu berichten haben. Eine derartige Berichtspflicht, die über die Kontrollberichterstattung durch die Bezirksverwaltungsbehörden gemäß Abs. 15 hinausgeht, stellt einen durch nichts gerechtfertigten Verwaltungsaufwand dar. Sollte das Bundesministerium in einzelnen Fällen Berichte für erforderlich halten, so können diese jeweils für den Einzelfall angefordert werden.

Zu Z. 5:

Die vorgesehene Beitragsregelung ist in dieser Form nicht akzeptabel. Von dieser generellen Regelung wären alle jene Betriebe erfaßt, die aufgrund der Viehwirtschaftsnovelle 1987 in gutem Glauben einen Währungsantrag gestellt haben. Wenn eine Beitragspflicht vorgesehen wird, so könnte sich diese höchstens auf jene Betriebe erstrecken, die bereits vor der Viehwirtschaftsgesetznovelle 1987 eine Bewilligung durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hatten. Die Beitragspflicht tritt nun offenbar an die Stelle der im Zuge der Vorbereitung der Novelle diskutierten Flächenbindung. Die Beitragspflicht sollte jedoch nicht losgelöst, sondern vielmehr in Verbindung mit einer Flächenbindung gesehen werden. Sollten Regelungen über eine Flächenbindung beabsichtigt sein, so wäre hierfür unbedingt eine degressive Gestaltung (abgestufter Flächenschlüssel) vorzusehen.

Anstelle der vorgesehenen Beitragsregelung könnte allenfalls in einer späteren Phase eine Wahlmöglichkeit zwischen einer Abstockung der Betriebe und der Entrichtung eines Beitrages geschaffen werden. Für die Abstockung bereits bewilligter bzw. gewahrter Tierbestände müßte aber jedenfalls eine finanzielle Entschädigung vorgesehen werden.

Abgesehen von der grundsätzlichen Ablehnung der vorgesehenen Regelung des Beitrages bestehen auch Bedenken gegen die Verfahrensbestimmungen im Zusammenhang mit der Festsetzung und Einhebung des Beitrages in den §§ 13g

Abs. 2 und 13i. Insbesondere ist der Umfang der Mitwirkungspflicht der Bezirksverwaltungsbehörden im § 13i Abs. 1 in keiner Weise konkretisiert. Nach dieser Bestimmung hätten die Bezirksverwaltungsbehörden an der Einziehung von Abgaben unter Anwendung der Bundesabgabenordnung mitzuwirken, eine Aufgabe also, die im Rahmen der Verwaltungsorganisation üblicherweise den Finanzbehörden des Bundes zukommt.

Zu Z. 8:

Die Strafbestimmungen im § 27 sind sehr unübersichtlich. Es wäre daher wünschenswert, die Strafbestimmungen in übersichtlicher Form und in einheitlicher Textierung zusammenzufassen.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Dr. Guntram Lins

L a n d e s r a t

- a) Allen  
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das  
Präsidium des Nationalrates  
1017 W i e n  
(22-fach)  
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanz-  
leramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst  
1010 W i e n
- d) An alle  
Ämter der Landesregierungen  
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung  
1014 W i e n
- f) An das  
Institut für Föderalismusforschung  
6020 I n n s b r u c k  
zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. E n d e r

F.d.R.d.A.

